



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Per Zustellungsurkunde

PUR VITAL Pflegezentrum Bergen GmbH
Geschäftsführung
Steirergraben 3

83346 Bergen

**Gewerbe- und Gesundheitswesen
(Recht), FQA**

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Angela Scherrmann

Telefon: +49 861 58-242

Fax: +49 861 58-9242

Angela.Scherrmann@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

5.351 FQA-4810-160009

Zimmer-Nr.: 1.98

Datum: Traunstein, 16.04.2024

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Ergebnisprotokoll gemäß Art. 17a PflWoqG;**

Ergebnisprotokoll 2

Geprüfte Einrichtung bzw. Wohnform: **PUR VITAL Pflegezentrum Bergen
Steirergraben 1 und 3
83346 Bergen**

Wiederkehrende Regelprüfung Anlassbezogene Prüfung

Datum der Prüfung: 04.03.2024

Dauer der Prüfung: von 13:10 bis 18:20 Uhr

I. Strukturdaten und allgemeine Informationen

Träger: **PUR VITAL Pflegezentrum Bergen
Steirergraben 3
83346 Bergen**

Zielgruppe gemäß Konzept: Pflege für alle Pflegegrade
Fachpflege für Demenz (beschützende Wohngruppe vorhanden)
Palliativpflege
Kurzzeit- und Verhinderungspflege
Klinische Nachsorge





II. Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung stellen sich im Vergleich zur letzten Prüfung wie folgt dar:
verbessert unverändert verschlechtert

Sämtliche Anordnungen waren bis auf „Lückenhafte Schichtabdeckung in der Dienstplangestaltung“ erfüllt.

Ver mehrt waren jedoch in den Qualitätsbereichen „Pflege- und Dokumentation“, „Personal“ und „soziale Betreuung“ am Begehungstag erstmalige, ein in Fortsetzung festgestellter und erneute Mängel festzustellen.

III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen

Hinweis:

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, einen festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

1. Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

Positives Mangelfrei Mangelfeststellung kein Prüfgegenstand

Erstmals festgestellter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl: 2
In Fortsetzung festgestellter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl: -
Erneuter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl: 1
Erheblicher Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl: -

III.1.1. Erstmals festgestellter Mangel – Wirkung von Bedarfsmedikation nicht nachvollziehbar

Sachverhalt:

Am Tag der FQA- Begehung wurden die Dokumente von Bewohner 1 (B 1) im Stationszimmer gesichtet. Hier wurde im Verlaufsbericht festgestellt, dass B 1 wiederholt über den Zeitraum vom 17.12.2023 bis 04.03.2024 über Schmerzen klagte.

B 1 erhält bei Bedarf 100 mg Diclofenac gegen Schmerzen. Diese Medikation wurde ihm am 31.12.2023 / 01.01.2024 / 20.01.2024 / 18.02.2024 verabreicht. Innerhalb dieses Zeitraums war keine Dokumentation zur Wirkung des Medikaments vorhanden.

Rechtsgrundlage nach Art. 3 PflWoqG und Mangelfeststellung:

Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung haben gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG sicherzustellen, dass eine angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung der Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse gesichert ist. Der Mangel besteht darin, dass in der Dokumentation der verabreichten Bedarfsmedikation keine Aussage zu deren Auswirkung auf die Symptomatik des Bewohners vorhanden war. Es besteht das Risiko, dass die laufende Schmerzmedikation nicht die geeignete Therapie ist und der Bewohner nicht ausreichend schmerztherapiert wird.

